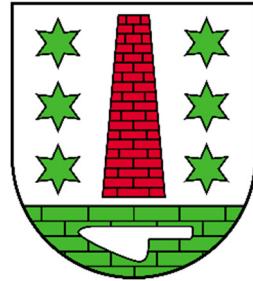


AMTSBLATT für die Stadt Leuna

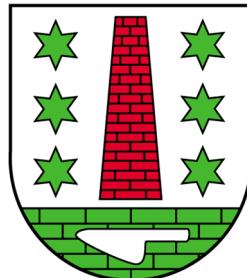


11. Jahrgang	Leuna, den 31. Juli 2020	Nummer 28
--------------	--------------------------	-----------

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Leuna | 1 |
|--|---|

1. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Leuna



Hauptsatzung der Stadt Leuna

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2019 (GVBl. LSA S. 66) 1, hat der Stadtrat der Stadt Leuna folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Stadtgebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Leuna“. Sie hat seit dem 01.11.1945 Stadtrecht.

(2) Die Stadt Leuna gliedert sich in das Stadtgebiet Leuna in den Grenzen am 30.12.2009 („Kernstadt Leuna“) sowie die Ortschaften

- a) Friedensdorf mit dem Ortsteil Friedensdorf,
- b) Günthersdorf mit dem Ortsteil Günthersdorf,
- c) Horburg-Maßlau mit dem Ortsteil Horburg-Maßlau,
- d) Kötschlitz mit den Ortsteilen Kötschlitz, Möritzsch und Zschöchergen,
- e) Kötzschau mit den Ortsteilen Kötzschau, Rampitz, Schladebach, Thalschütz und Witzschersdorf,
- f) Kreypau mit den Ortsteilen Kreypau, Wölkau und Wüsteneutzsch,
- g) Rodden mit den Ortsteilen Pissen und Rodden,
- h) Spergau mit dem Ortsteil Spergau,
- i) Zöschen mit dem Ortsteil Zöschen,
- j) Zweimen mit den Ortsteilen Dölkau, Göhren und Zweimen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Leuna zeigt: In Silber über einer mit einer silbernen Pflugschar belegten schwarzgefugten grünen Mauer einen schwarzgefugten roten Schornstein, begleitet pfahlweise von je drei sechsstrahligen grünen Sternen.

(2) Die Flagge ist grün-weiß längsgestreift mit aufgelegtem Wappen in der Mitte. Die Farben der Stadt sind grün und weiß.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Leuna“.

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro (Brutto) übersteigt, und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro (Brutto) übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro (Brutto) übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 30.000 Euro (Brutto) nicht übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 30.000 Euro (Brutto) übersteigt,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 Euro (Brutto) übersteigt oder es sich hierbei um Rechtsstreitigkeiten mit der Aufsichtsbehörde handelt.,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 99 Abs. 6 KVG LSA für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss: den Hauptausschuss,
2. als beratende Ausschüsse:
 - a) den Finanzausschuss,
 - b) den Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt,
 - c) den Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss sitzt der Bürgermeister vor.

(2) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor, es sei denn, es handelt sich um Angelegenheiten, die die Tochterunternehmen der Stadt (GmbH) betreffen.

(3) Der Hauptausschuss besteht aus acht Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Hauptausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Hauptausschuss beschließt über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten aller Besoldungsgruppen, sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 10 bis 15Ü TVöD, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 1 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15.000 Euro (Brutto) übersteigt.
3. Vergaben nach den aktuellen, gesetzlichen Vorschriften für Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer (Kostenschätzung netto) von mehr als 50.000 Euro (Netto), wobei zuvor der Finanzausschuss zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme aufgefordert wird.

4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 i. V. m. § 33 des Baugesetzbuches - BauGB),

5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 i. V. in. § 34 BauGB).

(4) Auf Antrag eines Viertel der Mitglieder des Hauptausschusses ist eine Angelegenheit nach Absatz (2) dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

(5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§ 7 Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:

- a) Finanzausschuss,
- b) Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt,
- c) Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus neun Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(4) In die beratenden Ausschüsse können durch den Stadtrat je acht sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen werden. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

(5) Der Finanzausschuss gibt Empfehlungen in Bezug auf die dem Stadtrat nach § 4 Ziff. 1 bis 7 dieser Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten und bei Vergaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 3. Er berät in Fragen der Haushaltsplanung und –durchführung.

(6) Der Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt berät über die Effektivitätserhöhung von städtischen Dienstleistungsbereichen, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 10 gegeben ist. Er berät über Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, über den Erwerb und die Veräußerung kommunalen Vermögens, in den Angelegenheiten der allgemeinen Stadtentwicklung, der wirtschaftlichen

Entwicklung in der Stadt Leuna sowie zu Umweltfragen, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 10 gegeben ist.

(7) Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales hat beratende Funktion in allen sozialen Angelegenheiten. Er berät über

- a. die Entwicklung der Kindertagesstätten und Schulen, soweit sie sich in der Trägerschaft der Stadt Leuna befinden
- b. die Gewährung von Zuschüssen zu sozialen, kulturellen, sportlichen und schulischen Zwecken,
- c. die Ausgestaltung der Kultur- und Heimatpflege,
- d. Angelegenheiten der Jugendpflege und des Sports,
- e. die Entwicklung städtepartnerschaftlicher Beziehungen,
- f. die Verleihung von Ehrungen.

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, mindestens jedoch zwei ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet.

(2) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(3) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

(4) Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Die Einsichtnahme muss dem Antragsteller in der Regel nach Antrag ermöglicht werden.

§ 9 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist Repräsentant der Stadt und vertritt die Stadt in der Öffentlichkeit. Er ist zum Tragen der Amtskette berechtigt.

(2) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 30.000 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 9c TVöD,
2. die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 2, 3, 5 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 4 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
3. Vergaben nach den aktuellen, gesetzlichen Vorschriften für Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen mit einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer (Kostenschätzung netto) bis zu 50.000 €.
4. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte (m/w/d)

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen, Männern und Diverse bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten (m/w/d) ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte (m/w/d) ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Der Gleichstellungsbeauftragte (m/w/d) ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Näheres wird durch die Ordnung für Ehrungen durch die Stadt Leuna (Ehrungsordnung) geregelt.

V. ABSCHNITT

ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Ortschaftsverfassung gilt für die unter § 1 Abs. 2 aufgeführten Ortschaften.
- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten ergibt sich aus der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft und wird wie folgt festgelegt:

- in Ortschaften mit weniger als 1.000 Einwohnern	5 Mitglieder
- in Ortschaften ab 1.000 Einwohnern bis 1.999 Einwohnern	7 Mitglieder
- in Ortschaften ab 2.000 Einwohnern	9 Mitglieder.

- (4) Stichtag für die maßgebliche Einwohnerzahl ist der 31.12. des vorletzten Jahres.

§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Ergänzend zu den Regelungen des § 84 Abs. 2 KVG LSA ist der Ortschaftsrat in folgenden, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu hören:

- a) vor der Bestellung des Ortswehrleiters und seines Vertreters
- b) vor der Änderung der Grenzen der Ortschaft

(3) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

- a) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Wettbewerben zur Ortsverschönerung,
- b) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- c) die Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

(1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(2) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und 2 Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der 1. Frage beziehen, zustellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaften betreffen. Besteht Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(3) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Leuna. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Leuna den bekanntzumachenden Text enthält.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, im Amtsblatt der Stadt Leuna spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt der Stadt Leuna. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf der Internetseite der Stadt Leuna werden Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte, sowie die Beratungsunterlagen, die der Tagesordnung beigelegt sind, nach dem sie den Stadtratsmitgliedern zugegangen sind, veröffentlicht. Niederschriften des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden nicht auf der Internetseite der Stadt Leuna veröffentlicht.

(4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Leuna bekanntzumachen.

(5) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen kann im Internet unter www.leuna.de zugänglich gemacht werden. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen sind auch jederzeit im Rathaus, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, während der Öffnungszeiten einzusehen und können kostenpflichtig kopiert werden.

VII. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Leuna vom 07. Juli 2015 außer Kraft.

Leuna, den 30.07.2020

gez.

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

(Siegel)

Die am 25.06.2020 beschlossene Hauptsatzung (Beschl-Nr.: 08/38/20) der Stadt Leuna wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA unter dem Aktenzeichen 151103-141/th mit Schreiben vom 17.07.2020 genehmigt.

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna	im Internet unter: www.leuna-stadt.de
Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00;	
Verantwortlich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bürgerservice	Auflagenhöhe: 1.500 Stück
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle im OT Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus.	
Es kann abonniert werden.	
Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 132, E-Mail: Kaiser@leuna.de	